

Satzung Verschönerungsverein Markt Schwaben

§ 1 Vereinszweck – Gemeinnützigkeit

Der Verschönerungsverein Markt Schwaben, mit dem Sitz in Markt Schwaben, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und der Ortsverschönerung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Herstellung und Pflege von Anlagen, Förderung des Blumenschmuckes an Häusern, Vorgärten und öffentlichen Gebäuden, Erstellung und Pflege von Ruhebänken in und um Markt Schwaben, die Anordnung oder Ausführung sonstiger Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können alle natürlichen Personen sowie Vereinigungen aufgenommen werden, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort ihr Stimmrecht auszuüben,
- b) Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern,
- b) die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der Mitglieder.

§ 4 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden alljährlich spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand mit Stimmenmehrheit oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der schriftlich begründeten Tagesordnung beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung durch ortsübliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Anspruch auf Behandlung von Anträgen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung besteht nur dann, wenn diese mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim l. Vorsitzenden eingebracht werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Revisoren
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- f) die Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- g) die Beschlussfassung über die Vereinssatzung
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und in diesem Falle über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden als Stellvertreter des ersten Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter
- d) dem Schriftführer
- e) vier Beisitzern.

Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl des Vorstandes findet im Beschlussverfahren statt, sofern und soweit die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung beschließt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Geschäftsgang

Der 1. Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er

- a) bereitet die Tagesordnungen zu den Sitzungen des Vorstandes und zur Mitgliederversammlung vor.
- b) legt die Tagesordnungen fest,
- c) beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein,
- d) leitet diese und
- e) vollzieht die Beschlüsse.

Außerordentliche Sitzungen nach § 5 Abs. 3 sind innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang einzuberufen.

Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Interessenten beiziehen. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, ausgenommen Beschlüsse zur Vereinssatzung.

§ 8 Haushalt und Finanzen

Das Haushaltsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung hat rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres einen Haushaltsplan zu beschließen. Der Haushaltsplan hat aufgliedert die erwartbaren Einnahmen und Ausgaben zu enthalten.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a) den Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festzulegen ist,
- b) durch freiwillige Geld- oder Sachspenden und unentgeltliche Arbeitsleistungen.

Die Mittel des Vereins sind unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte sparsam zu verwalten; sie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Kassenverwalter zieht die Beiträge ein.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassenverwalter einzeln in einem Kassenbuch vorzutragen, ausgenommen die Mitgliedsbeiträge, die in einem Betrag eingesetzt werden können, wenn der Nachweis der Zahlung in anderen Aufstellungen z. B. einer Mitgliederliste enthalten ist.

Er hat über alle Eintragungen ordnungsgemäß Belege zu verwahren und diese zusammen mit dem zum Geschäftsjahresabschluss abzuschließenden Kassenbuch und den sonstigen Unterlagen wie Mitgliederlisten, Beitragszahlungsnachweisen, Sparbüchern, Kontoauszügen den Revisoren zur Prüfung zuzuleiten.

Der Kassenverwalter und 1. Vorsitzender sind im Bar- und Bankverkehr allein zeichnungsberechtigt.

Zahlungen auf Rechnungen dürfen vom Kassenverwalter erst geleistet werden, wenn die Richtigkeit und Vollständigkeit der in den Rechnungen enthaltenen Lieferungen bzw.

Leistungen vom dafür Zuständigen, in der Regel dem 1. Vorsitzenden bestätigt ist.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt die Rechnungslegung an die Mitgliederversammlung zur Entlastung.

Die Jahresabrechnungen sind vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Revisoren zu prüfen.
Über die Prüfung und deren Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 9 Vereinssatzung

Beschlüsse zur Vereinssatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit wenigstens einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl von Vereinsmitgliedern nicht anwesend, so kann nach Ablauf von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung des Vereins bedarf der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Landschaftspflege in Markt Schwaben, der Pflege, Erhaltung und Bepflanzung der Beete um den Marktbrunnen, zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Vereinssatzung vom 15.05.1991.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05.07.2017

Anschie Förg
1. Vorsitzende